

Anmerkung zu Nummer 37:

Zuständige Behörden für die Erteilung des Jagdscheins sind im Land

Baden-Württemberg	die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden;
Bayern	die Kreisverwaltungsbehörde;
Berlin	die Polizeipräsidentin in Berlin - Landeskriminalamt Berlin - LKA 553 Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin;
Brandenburg	die jeweilige Untere Jagd- und Fischereibehörde der Landkreise und kreisfreien Städte;
Bremen	für Bremen: Ordnungsamt Bremen Stresemannstraße 48, 28207 Bremen; für Bremerhaven: Magistrat der Stadt Bremerhaven Bürger- und Ordnungsamt Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30, 27576 Bremerhaven;
Hamburg	die Behörde für Inneres und Sport Justizariat der Polizei Hamburg (J4) Grüner Deich 1, 20097 Hamburg;
Hessen	in Landkreisen der Kreisausschuss, in kreisfreien Städten der Magistrat, in deren Bezirk der Jagdscheininhaber seinen Wohnsitz und bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes seinen ständigen Aufenthalt hat oder vorwiegend die Jagd ausüben will;
Mecklenburg- Vorpommern	die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;
Niedersachsen	die Landkreise und die kreisfreien Städte;
Nordrhein-Westfalen	die Untere Jagdbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten;
Rheinland-Pfalz	in Landkreisen die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;
Saarland	die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken;
Sachsen	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Sachsen-Anhalt	die Landkreise und kreisfreien Städte;
Schleswig-Holstein	die Landrätinnen und Landräte der Kreise und (Ober-) Bürgermeisterinnen und (Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Städte als Jagdbehörde;
Thüringen	die Kreisverwaltungen in den Landkreisen bzw. Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten.